



AMTSBLATT

der öffentlichen Ver- und Entsorgungsunternehmen im Landkreis Harz

3. Jahrgang	Wernigerode, 19. November 2010	Nummer 9
-------------	--------------------------------	----------

INHALT

	Seite
A. Abwasserverband Holtemme	
B. Wasser- und Abwasser-Zweckverband "Huy-Fallstein"	
Fünfte Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Beiträgen und Gebühren für die Abwasserbeseitigung im Gebiet des Wasser- und Abwasser-Zweckverbandes "Huy-Fallstein" (WAZ Huy-Fallstein) – Abwasserbeseitigungsabgabensatzung –	63
C. Wasser- und Abwasserzweckverband Ilsetal	
D. Wasser- und Abwasserzweckverband „Oberharz“	

E. Trink- und Abwasserzweckverband Blankenburg und Umgebung

Satzung zur Änderung der Satzung des Trink- und Abwasserzweckverbandes Blankenburg und Umgebung über die Beseitigung von Abwasser und Erhebung von Gebühren für die dezentrale Abwasserbeseitigung – Dezentrale Beseitigungs- und Gebührensatzung – (5. Änderung) 64

Artikelsatzung zur Änderung der Satzungen des Trink- und Abwasserzweckverbandes Blankenburg und Umgebung über die Abwasserbeseitigung und den Anschluss an die öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage – Technische Abwassersatzung – (6. Änderung) 67

über die Erhebung von Beiträgen für die Abwasserbeseitigung – Beitragssatzung – (2. Änderung) 68

über die Erhebung von Kostenerstattungen für die Herstellung von Grundstücksanschlüssen der Wasserversorgung – Kostenerstattungssatzung für Trinkwassergrundstücksanschlüsse – (4. Änderung) 69

Satzung über die Abwälzung der Abwasserabgabe des Trink- und Abwasserzweckverbandes Blankenburg und Umgebung – Neufassung 70

Stellenausschreibung Ausbildung 73

F. Zweckverband Wasserversorgung und Abwasserentsorgung Ostharz

G. Sonstige Mitteilungen

IMPRESSUM:

Herausgeber:
Abwasserverband Holtemme
In den sauren Wiesen 1
38855 Wernigerode/OT Silstedt
Telefon: 03943 5463-100
Telefax: 03943 5463-111
E-Mail: info@abwasser-holtemme.de
Internet: www.abwasser-holtemme.eu

B. Wasser- und Abwasser-Zweckverband "Huy-Fallstein"

F Ü N F T E S A T Z U N G
zur Änderung der Satzung
über die Erhebung von Beiträgen und Gebühren für die
Abwasserbeseitigung im Gebiet des Wasser- und Abwasser-
Zweckverbandes "Huy-Fallstein" (WAZ Huy-Fallstein)
- Abwasserbeseitigungsabgabensatzung -

Aufgrund der §§ 6, 8, 44 und 91 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 10.08.2009 (GVBl. LSA S. 383), zuletzt geändert durch Art. 2 Abs. 3 des Gesetzes vom 08.07.2010 (GVBl. LSA, S. 406, 408), der §§ 9 und 16 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GKG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.02.1998 (GVBl. LSA S. 81), zuletzt geändert durch Art. 2 Abs. 2 des Gesetzes vom 15.12.2009 (GVBl. LSA S. 648, 677) sowie der §§ 5, 6 und 8 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (KAG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.12.1996 (GVBl. LSA S. 405), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 17.12.2008 (GVBl. LSA S. 452) in der Fassung des Urteils des Landesverfassungsgerichtes vom 16.02.2010 – LVG 10/09 – (GVBl. LSA, S. 109) hat die Verbandsversammlung des WAZ Huy-Fallstein in ihrer Sitzung am 10.11.2010 die folgende Satzung zur Änderung der Abwasserbeseitigungsabgabensatzung vom 01.04.2009 in der Fassung der vierten Änderungssatzung vom 24.03.2010 beschlossen:

ARTIKEL I

§ 14 (Gebührensätze) Absatz (5)

Der Absatz 5 (Gebührensätze für sonstige Leistungen des Verbandes) wird mit einer Ziffer 7 wie folgt ergänzt:

7. Erteilung einer Entwässerungsgenehmigung gemäß § 9 Abs. (1) der Abwasserbeseitigungssatzung, sofern es sich um eine Genehmigung für einen neuen Grundstücksanschluss oder um die Änderung eines bestehenden Anschlusses handelt: 32,00 Euro

ARTIKEL II

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft, frühestens jedoch am 01.01.2011.

Halberstadt, den 10.11.2010

gez. Haffke
Dr. Haffke
Verbandsgeschäftsführer

E. Trink- und Abwasserzweckverband Blankenburg und Umgebung

Satzung zur Änderung der Satzung des Trink- und Abwasserzweckverbandes Blankenburg und Umgebung über die Beseitigung von Abwasser und Erhebung von Gebühren für die dezentrale Abwasserbeseitigung – Dezentrale Beseitigungs- und Gebührensatzung – (5. Änderung)

Aufgrund der §§ 9 und 16 Abs. 1 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GKG LSA) vom 26.02.1998 (GVBl. LSA S. 81) i.V.m. den §§ 4, 6, 8 und 44 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.08.2009 (GVBl. LSA S. 383) und §§ 1 ff. des Kommunalabgabengesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (KAG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.12.1996 (GVBl. S. 405) und des § 8 der Verbandssatzung des TAZV vom 27.07.2010, in der jeweils geltenden Fassung, hat die Verbandsversammlung in ihrer Sitzung am 26.10.2010 folgende Satzungsänderung beschlossen:

§ 1 Allgemeines

§ 1 Abs. 1 wird um Satz 2 wie folgt ergänzt:

Bei satzungsgemäßigem Ausschluss der Entsorgung sonstiger Klärschlämme regelt die Wasserbehörde die Klärschlammabeseitigung im Rahmen der Erlaubnis.

§ 5 Entwässerungsgenehmigung

§ 5 Abs. 5 wird um S. 2 wie folgt ergänzt:

Der TAZV legt mit der Entwässerungsgenehmigung Bedingungen für das Errichten und den Betrieb von abflusslosen Sammelgruben fest.

§ 7 Bau, Betrieb und Überwachung

§ 7 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

2. Die dezentralen Abwasseranlagen müssen so angeordnet und errichtet sein, dass sie über eine verkehrssichere Zuwegung für die Entsorgungsfahrzeuge erreichbar sind und entsorgt sowie überwacht werden können. Ihre Abdeckungen müssen dauerhaft, verkehrssicher und so beschaffen sein, dass Gefahren nicht entstehen können. Nach Aufforderung sind festgestellte Mängel, die einer ordnungsgemäßen Entsorgung entgegenstehen, durch den Eigentümer unverzüglich zu beseitigen.

Folgender Abs. 8 wird in § 7 eingefügt:

8. Erfüllt die Zufahrt zur Entnahmestelle nicht die folgenden Mindestbedingungen:

- Breite 3 m
- Durchfahrtshöhe 3,20 m
- Zulässige Achslast 9 t
- Zulässiges Gesamtgewicht 13 t

oder ist der Einsatz eines Saugschlauches über eine Länge von 20 m erforderlich, sind die Mehraufwendungen für die Entsorgung der abflusslosen Grube oder Kleinkläranlage vom Eigentümer zu tragen.

§ 13
Gebührenmaßstab

§ 13 Abs. 5 wird wie folgt geändert:

5. Bei Grundstücken, die gewerblich oder sonstig genutzt werden, ergeben sich die für die Grundgebühr maßgeblichen Einwohnerzahlen aus dem Frischwasserverbrauch des Abrechnungszeitraumes geteilt durch den aktuell ermittelten durchschnittlichen Wasserverbrauch im Verbandsgebiet bezogen auf Einwohnergleichwerte (z. Z. 30 m³ pro Einwohnergleichwert pro Jahr). Ist ein Verbrauch nicht ermittelbar, richtet sich die Ermittlung der Grundgebühr nach der entsorgten Menge des Abrechnungsjahres. Wassermengen, die nachweislich nicht der dezentralen Grundstücksabwasseranlage zugeleitet werden, werden nicht berücksichtigt. Als Nachweis gilt eine vom TAZV eingebaute separate Wasserzähleinrichtung.

§ 23
Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 6 Abs. 7 der Gemeindeordnung handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen:

1. § 4 Abs. 1 sein Grundstück nicht rechtzeitig an die dezentrale öffentliche Abwasseranlage anschließen lässt,
2. § 4 Abs. 2 nicht alles bei ihm anfallende Abwasser sowie den Klärschlamm der öffentlichen dezentralen Abwasseranlage zuführt (sofern nicht eine Beschränkung nach § 10 gilt),
3. dem nach § 5 genehmigten Entwässerungsantrag die Anlage ausfährt,
4. § 6 den Anschluss seines Grundstücks an die öffentliche Abwasseranlagen oder die Änderung der Entwässerungsgenehmigung nicht beantragt,
5. § 7 Abs. 2 die Grundstücksentwässerungsanlagen nicht so anlegt bzw. betreibt, dass die An- und Abfahrt sowie Entleerung nicht behindert wird,
6. § 7 Abs. 4 die Anlagen nicht in einen ordnungsgemäßen Zustand bringt oder die dezentrale Anlage nach der Entleerung nicht ordnungsgemäß in Betrieb nimmt
7. § 7 Abs. 3 die zur Prüfung der Grundstücksentwässerungsanlagen erforderlichen Auskünfte nicht erteilt bzw. die Zugänglichkeit zu den Grundstücksentwässerungsanlagen nicht gewährt,
8. § 7 Abs. 4 festgestellte Mängel nicht ordnungsgemäß beseitigt,

9. § 7 Abs. 6 Störungen und Schäden nicht unverzüglich anzeigt,
 10. § 7 eine undichte abflusslose Sammelgrube betreibt bzw. den Dichtheitsnachweis nicht erbringt.
 11. § 8 die Grundstücksabwasseranlage nach Anschluss an die zentrale öffentliche Entwässerungsanlage nicht ordnungsgemäß außer Betrieb setzt,
 12. § 9 Abs. 1 die ungehinderte Anfahrt des Entsorgungsfahrzeuges bzw. die ungehinderte Entleerung nicht ermöglicht,
 13. § 9 Abs. 2 die Anzeige der notwendigen Grubenentleerung unterlässt bzw. deren Entsorgungsbedarf nicht rechtzeitig veranlasst,
 14. den Verboten und Bedingungen in § 10 die öffentlichen Abwasseranlagen benutzt,
 15. § 11 Abs. 1 auf Verlangen den Nachweis der Abwasserinhaltsstoffe nicht erbringt,
 16. § 11 Abs. 2 Beauftragten des TAZV nicht ungehindert Zutritt zu allen Teilen der Grundstücksentwässerungsanlagen gewährt,
 17. § 15 Abs. 2 den Wechsel des Gebührenpflichtigen nicht anzeigt,
 18. § 20 Abs. 1 die für die Festsetzung und Erhebung der Abgaben erforderliche Auskünfte nicht erteilt;
 19. § 20 Abs. 2 verhindert, dass der Verband an Ort und Stelle ermitteln kann und die dazu erforderliche Hilfe verweigert;
 20. § 21 Abs. 1 den Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück nicht innerhalb eines Monats schriftlich anzeigt;
 21. § 21 Abs. 2 Satz 1 nicht unverzüglich schriftlich anzeigt, dass Anlagen auf dem Grundstück vorhanden sind, die die Berechnung der Abgabe beeinflussen;
 22. § 21 Abs. 2 Satz 2 die Neuanschaffung, Änderung oder Beseitigung solcher Anlagen nicht schriftlich anzeigt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 2.500,00 EURO geahndet werden.

In-Kraft-Treten

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Ausgefertigt am:

Blankenburg, den 27.10.2010

Hahner
Verbandsgeschäftsführer

S i e g e l

**Artikelsatzung zur Änderung der Satzungen des
Trink- und Abwasserzweckverbandes Blankenburg und Umgebung**

**über die Abwasserbeseitigung und den Anschluss an die öffentliche
Abwasserbeseitigungsanlage - Technische Abwassersatzung – (6. Änderung)**

**über die Erhebung von Beiträgen für die Abwasserbeseitigung
– Beitragssatzung – (2. Änderung)**

**über die Erhebung von Kostenerstattungen für die Herstellung von
Grundstücksanschlüssen der Wasserversorgung
– Kostenerstattungssatzung für Trinkwassergrundstücksanschlüsse – (4. Änderung)**

Aufgrund der §§ 9 und 16 Abs. 1 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GKG LSA) vom 26.02.1998 (GVBl. LSA S. 81) i.V.m. den §§ 4, 6, 8 und 44 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.08.2009 (GVBl. LSA S. 383) und §§ 1 ff. des Kommunalabgabengesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (KAG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.12.1996 (GVBl. S. 405) und des § 8 der Verbandssatzung des TAZV vom 27.07.2010, in der jeweils geltenden Fassung, hat die Verbandsversammlung in ihrer Sitzung am 26.10.2010 folgende Artikelsatzung zur Änderung von Satzungen beschlossen:

**Satzung über die Abwasserbeseitigung und den Anschluss an die öffentliche
Abwasserbeseitigungsanlage des Abwasserverbandes Blankenburg und Umgebung
- Technische Abwassersatzung – (6. Änderung)**

**§ 1
Allgemeines**

§ 1 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

- 1) Der Trink- und Abwasserzweckverband Blankenburg und Umgebung betreibt zur Beseitigung des in seinem Versorgungsgebiet anfallenden Abwassers (Schmutz- und Niederschlagswasser) jeweils eine Einrichtung
 - a) zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung im gesamten Verbandsgebiet,
 - b) zur zentralen Niederschlagswasserbeseitigungsanlage,
 - c) zur dezentralen Schmutzwasserbeseitigung durch Entsorgung von Abwasser aus abflusslosen Sammelgruben und durch Entsorgung von Fäkalschlamm aus Kleinkläranlagen oder sonstigen Grundstückskläranlagen mit Überläufen,als rechtlich selbständige öffentliche Einrichtung.

§ 3
Anschlusszwang

§ 3 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

- 1) Jeder Grundstückseigentümer ist verpflichtet, sein Grundstück nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen an eine öffentliche Abwasseranlage anzuschließen, sobald auf seinem Grundstück Abwasser auf Dauer anfällt. Ein Anschluss –und Benutzungszwang für die Niederschlagswasserbeseitigung besteht nur, wenn ein gesammeltes Fortleiten erforderlich ist, um eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit zu verhüten.

§ 3 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

- 2) Dauernder Anfall von Schmutzwasser ist anzunehmen, sobald das Grundstück mit Gebäuden für den dauernden oder vorübergehenden Aufenthalt von Menschen oder für gewerbliche oder industrielle Zwecke bebaut ist oder mit der Bebauung des Grundstücks begonnen wurde. Ein dauernder Anfall von Niederschlagswasser ist anzunehmen, wenn das Grundstück derart befestigt worden ist, dass Niederschlagswasser als Abwasser anfällt.

Artikel 2

**Satzung über die Erhebung von Beiträgen für die Abwasserbeseitigung
des Trink- und Abwasserzweckverbandes Blankenburg und Umgebung
– Beitragssatzung – (2. Änderung)**

§ 3
Gegenstand der Beitragspflicht

Der Verweis in § 3 Abs. 1 c) wird wie folgt angepasst:

- a) Der Beitragspflicht für Niederschlagswasser unterliegen nur Grundstücke, für die nach § 3 Abs. 1 der Technischen Abwassersatzung des Verbandes ein Anschlusszwang an die öffentliche zentrale Niederschlagswasserbeseitigungsanlage vorgesehen ist und Grundstücke in einem B-Plan-Gebiet, in dem das gesammelte Fortleiten von Niederschlagswasser vorgeschrieben ist.

§ 4
Beitragsmaßstab

§ 4 Abschnitt I Abs. (1) S. 2 wird wie folgt geändert bzw. konkretisiert:

Als Vollgeschoss gelten Geschosse, wenn deren Deckenoberfläche im Mittel mehr als 1,60 m über die Geländeoberfläche hinausragt und sie über mindestens zwei Drittel ihrer Grundfläche eine lichte Höhe von mindestens 2,30 m haben. Zwischendecken oder Zwischenböden, die unbegehbbare Hohlräume von einem Geschoss abtrennen, bleiben bei der Anwendung des Satzes 1 unberücksichtigt.

Artikel 3

Satzung über die Erhebung von Kostenerstattungen für die Herstellung von Grundstücksanschlüssen der Wasserversorgung – Kostenerstattungssatzung für Trinkwassergrundstücksanschlüsse – (4. Änderung)

§ 4 Erstattungspflichtige

§ 4 wird wie folgt geändert:

- (1) Kostenerstattungspflichtig ist, wer zum Zeitpunkt der Bekanntgabe des Kostenerstattungsbescheides Eigentümer des Grundstückes ist. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so ist anstelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte erstattungspflichtig. Ist das Grundstück mit einem dinglichen Nutzungsrecht nach Art. 233 § 4 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Sept. 1994 (BGBl. I S. 2494), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 24. Juli 2010 (BGBl. I S. 977) belastet, so ist anstelle des Eigentümers der Inhaber dieses Rechts erstattungspflichtig. Mehrere Erstattungspflichtige haften als Gesamtschuldner; bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer nur entsprechend ihrem Miteigentumsanteil erstattungspflichtig.
- (2) Für Grundstücke und Gebäude, die im Grundbuch noch als Eigentum des Volkes eingetragen sind, tritt an die Stelle des Eigentümers der Verfügungsberechtigte i. S. v. § 8 Abs. 1 des Vermögenszuordnungsgesetzes i. d. F. v. 29. März 1994 (BGBl. I S. 709).

§ 5 Entstehung des Erstattungsanspruches

§ 5 wird wie folgt geändert:

- (1) Der Erstattungsanspruch entsteht mit der Fertigstellung des Hausanschlusses, ansonsten mit Abschluss der Maßnahme. Der Erstattungsbetrag wird durch Bescheid festgesetzt und einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.
- (2) Der Zweckverband kann vor der Durchführung einer Maßnahme nach § 2 Absatz 1 eine Vorauszahlung in Höhe von 50 v.h. des voraussichtlichen endgültigen Erstattungsanspruches erheben. Der Vorauszahlungsanspruch wird binnen eines Monats nach Bekanntgabe des Vorauszahlungsbescheides fällig. Die Durchführung der Maßnahme ist von der Entrichtung der Vorauszahlung abhängig.

§ 5 a Kostenerstattung für weitere Maßnahmen

§ 5a wird um Buchstabe p) wie folgt ergänzt:

	Netto zzgl. gesetzliche MWSt.
p) Einpflegen eines Gartenzählerstandes	5,00 €

Artikel 4
In-Kraft-Treten

Die Satzung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Ausgefertigt am:

Blankenburg, den 27.10.2010

Hahner
Verbandsgeschäftsführer

Siegel

Satzung über die Abwälzung der Abwasserabgabe des
Trink- und Abwasserzweckverbandes Blankenburg und Umgebung

Neufassung

Aufgrund der §§ 6 und 91 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt vom 05.10.1993 (GVBl. LSA S. 568) in der derzeit gültigen Fassung, der §§ 9 und 16 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GKG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.02.1998 (GVBl. LSA S. 81) in der derzeit gültigen Fassung, der §§ 5, 6 und 8 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (KAG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.12.1996 (GVBl. S. 405) in der derzeit gültigen Fassung, des § 7 Abs. 1 des Ausführungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt zum Abwasserabgabengesetz (AG ABwAG) vom 25.06.1992 (GVBl. LSA S. 580) in der derzeit gültigen Fassung hat die Verbandsversammlung in ihrer Sitzung vom 26.10.2010 folgende Neufassung beschlossen:

§ 1
Gegenstand der Abgabe

Der Trink- und Abwasserzweckverband Blankenburg und Umgebung wälzt die Abwasserabgabe, die er anstelle von Direkteinleitern, die im Jahresdurchschnitt weniger als 8 m³ je Tag Schmutzwasser aus Haushaltungen und ähnliches Schmutzwasser unmittelbar in ein Gewässer oder in den Untergrund einleiten, an das Land Sachsen-Anhalt zu entrichten hat, ab. Hierzu erhebt er nach Maßgabe dieser Satzung eine Abgabe.

§ 2
Abgabepflichtige

Abgabepflichtig ist der Abwassereinleiter (Inhaber der tatsächlichen Sachherrschaft über die Einleitung). Es gilt die widerlegliche Vermutung, dass der Eigentümer eines Grundstückes auch Einleiter im Sinne des Satzes 1 ist. Sollte im Einzelfall der Grundstückseigentümer nicht gleichzeitig auch Einleiter sein, so ist dieser verpflichtet, dem Verband darüber Mitteilung zu machen, wer die Sachherrschaft über die abgabepflichtige Einleitung ausübt. Mehrere Abgabepflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 3

Entstehung und Beendigung der Abgabepflicht

Die Abgabeschuld entsteht jeweils am 30. April für das vorausgegangene Kalenderjahr, frühestens jedoch einen Monat nach der Bekanntgabe des Festsetzungsbescheides an den Verband.

§ 4

Abgabemaß und Abgabesatz

- 1) Die Abgabe wird nach der Zahl der auf dem Grundstück wohnenden Einwohner berechnet.
- 2) Bei der Berechnung der Zahl der Einwohner ist von den durch das zuständige Einwohnermeldeamt mitgeteilten Verhältnissen am 30. Juni des Kalenderjahres, für das die Abgabe zu entrichten ist, auszugehen.
- 3) Die Abgabe beträgt je Einwohner 17,90 € im Jahr.

§ 5

Veranlagungszeitraum

Veranlagungszeitraum ist das Kalenderjahr, in dem die Abgabeschuld entstanden ist.

§ 6

Veranlagung und Fälligkeit

Die Abgabe wird durch Bescheid festgesetzt und einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig. Die Abgabe kann zusammen mit anderen Abgaben angefordert werden.

§ 7

Auskunfts- und Duldungspflicht

- 1) Die Abgabepflichtigen und ihre Vertreter haben dem Verband jede Auskunft zu erteilen, die für die Festsetzung und Erhebung der Abgaben erforderlich ist.
- 2) Der Verband kann an Ort und Stelle ermitteln. Die nach Ziff. 1 zur Auskunft verpflichteten Personen haben dies zu ermöglichen und in dem erforderlichen Umfang zu helfen.

§ 8

Anzeigepflicht

- 1) Jeder Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück ist dem Verband sowohl vom Veräußerer als auch vom Erwerber innerhalb eines Monats schriftlich anzuzeigen.
- 2) Sind auf dem Grundstück Anlagen vorhanden, die die Berechnung der Abgaben beeinflussen, so hat der Abgabepflichtige dies unverzüglich dem Verband schriftlich anzuzeigen. Dieselbe Verpflichtung besteht für ihn, wenn solche Anlagen neu geschaffen, geändert oder beseitigt werden.

§ 9
Datenverarbeitung

- 1) Zur Feststellung der sich aus dieser Satzung ergebenden Abgabepflichtigen sowie zur Feststellung und Erhebung dieser Abgaben ist die Verarbeitung (§ 3 Abs. 3 DSGVO) der hierfür erforderlichen personen- und grundstücksbezogenen Daten gemäß §§ 9 und 10 DSGVO (Vor- und Zuname der Abgabepflichtigen und deren Anschriften; Grundstücks- und Grundbuchbezeichnung) durch den Verband zulässig.
- 2) Der Verband darf für die Zwecke der Grundsteuer, des Liegenschaftsbuches und des Melderechts bekannt gewordenen personen- und grundstücksbezogenen Daten für die in Ziff. 1. genannten Zwecke nutzen und sich die Daten von den entsprechenden Ämtern (Finanz- und Steuer-, Liegenschafts-, Einwohnermelde- und Grundbuchamt) übermitteln lassen, was auch im Wege automatischer Abrufverfahren erfolgen kann.

§ 10
Ordnungswidrigkeiten

1. Ordnungswidrig i. S. von § 16 Abs. 2 Nr. 2 KAG LSA handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig
 - a) entgegen § 2 den Wechsel des Abgabepflichtigen nicht anzeigt;
 - b) entgegen § 7 Ziff. 1 die für die Festsetzung und Erhebung der Abgaben erforderlichen Auskünfte nicht erteilt;
 - c) entgegen § 7 Ziff. 2 verhindert, dass der Verband an Ort und Stelle ermitteln kann und die dazu erforderliche Hilfe verweigert;
 - d) entgegen § 8 Ziff. 1 den Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück nicht innerhalb eines Monats schriftlich anzeigt;
 - e) entgegen § 8 Ziff. 2 nicht unverzüglich schriftlich anzeigt, dass Anlagen auf dem Grundstück vorhanden sind, die die Berechnung der Abgabe beeinflussen;
 - f) entgegen § 8 Ziff. 2 Satz 2 die Neuanschaffung, Änderung oder Beseitigung solcher Anlagen nicht schriftlich anzeigt.
2. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 10.000,00 EUR geahndet werden.

§ 11
Anwendung des Kommunalabgabengesetzes

Auf die Abgabe sind die Bestimmungen des Kommunalabgabengesetzes anzuwenden, soweit nicht diese Satzung besondere Bestimmungen enthält.

§ 12
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.01.2010 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Abwälzung der Abwasserabgabe vom 13.09.2001 in der jüngst gültigen Fassung außer Kraft.

Ausgefertigt:

Blankenburg, den 27.10.2010

Hahner
Verbandsgeschäftsführer

Siegelabdruck

Stellenausschreibung Ausbildung



Der Trink- und Abwasserzweckverband Blankenburg und Umgebung (TAZV) stellt zum 1. August 2011 ein:

eine/ einen Auszubildende/n zur Fachkraft für Abwassertechnik

Es handelt sich hierbei um einen umwelttechnischen Beruf, verbunden mit handwerklichen Tätigkeiten.

Eine ausführliche Stellenausschreibung finden Sie auf der Internetseite www.tazv-blankenburger.de unter dem Link Aktuelles.

Bewerbungen sind bis zum **17.12.2010** zu richten an den Trink- und Abwasserzweckverband Blankenburg und Umgebung, - Verbandsgeschäftsführer Herr Hahner -, Westerhäuser Landstr. 13, 38889 Blankenburg (Tel. 03944/ 9011-0)
